



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2058a der Landeshauptstadt München Paul-Gerhardt-Allee (östlich), Bärmannstraße (südlich), Bahnlinie München – Ingolstadt (westlich), Bahnlinie München – Augsburg (nördlich), Baumbachstraße (östlich) sowie Teile der sog. Gleisinsel (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 61a Teilbereich I und 1075) vom 25. März 2015</i>	106
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2094 der Landeshauptstadt München Bäckerstraße (östlich), Am Schützeneck (nördlich) (Teiländerung der Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1922a) vom 25. März 2015</i>	106
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 21. April 2015 mit 21. Mai 2015 – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 3 Maxvorstadt Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2056 Deroystraße (östlich) zwischen Tillystraße und Arnulfstraße – Wohnnutzung sowie gewerbliche Flächen mit Läden des täglichen Bedarfs; Büro und Verwaltungsnutzung, Boardinghouse und Hotelnutzung, sonstige nicht störende Handwerksbetriebe sowie ein Tagescafé –</i>	106
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 15 Trudering-Riem Für das Planungsgebiet 1. Flächennutzungsplan Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VII/25 Feldbergstraße (westlich), Wasserburger Landstraße (nördlich) 2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2095 Feldbergstraße (westlich), Wasserburger Landstraße (nördlich)</i>	107
<i>Albert-Schweitzer-Str. 62 - 66 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1529/91) Umbau eines Bürogebäudes in ein Gebäude mit Hotel- und gewerblicher Nutzung sowie Aufstockung – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2014-29080-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	108
<i>Josephspl. (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4871/7) Neubau einer Anwohner-Tiefgarage Aktenzeichen: 603-3.1-2012-5008-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	110
<i>Palmstr. 12 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11448/0) Sanierung eines rückwärtigen Gebäudes, Erweiterung einer Wohnung im 2. Obergeschoss ins Dachgeschoss, Umbau des Dachs und Errichtung von Balkonen, Nutzungsänderung der Einheit im Erdgeschoss von Werkstatt zu Büro Aktenzeichen: 602-1.2-2014-16466-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	111
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser aus den Dükeranlagen des U-Bahnbauwerkes der U-Bahn-Linie U 5 zwischen den Bahnhöfen Westendstr. und Friedenheimer Str. für die Wärme- und Kühlanlage am Standort Ridlerstr. 57 Betreiberin: SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München</i>	112
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Mainzer Str. 14 Krayweg Hans-Goltz-Weg 1 Schäringer-/Richelstr.</i>	112
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Stiftsbogen 74, Fa. Augustinum Wohnstiftes gemeinnützige GmbH, Antrag auf Genehmigung gem. §§ 4, 19 BImSchG</i>	113
<i>Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über eine Allgemeine Vorschrift über die zeitlich befristete Einführung eines Semestertickets als Höchsttarif</i>	114
<i>Bekanntgabe wegerechtllicher Verfügungen</i>	117
<i>Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen</i>	118

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2058a

der Landeshauptstadt München
Paul-Gerhardt-Allee (östlich),
Bärmannstraße (südlich),
Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich),
Bahnlinie München-Augsburg (nördlich),
Baumbachstraße (östlich) sowie Teile der sog. Gleisinsel
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 61a Teilbereich I und
1075)

vom 25. März 2015

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 17.12.2014 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2058a als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans- und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 25. März 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2094 der Landeshauptstadt München

Bäckerstraße (östlich),
Am Schützeneck (nördlich)

(Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1922a)
vom 25. März 2015

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 03.12.2014 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2094 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu Jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

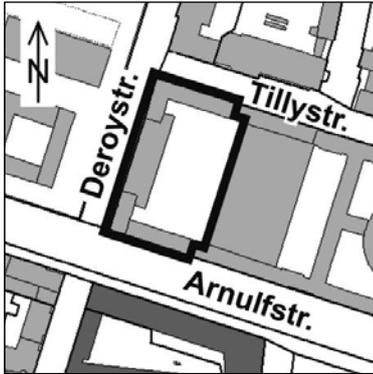
München, 25. März 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. April 2015 mit 21. Mai 2015
– Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 3 Maxvorstadt



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2056
Deroystraße (östlich)
zwischen Tillystraße und
Arnulfstraße

– Wohnnutzung sowie gewerbliche Flächen mit Läden des
täglichen Bedarfs; Büro und Verwaltungsnutzung, Boarding-
house und Hotelnutzung, sonstige nicht störende Hand-
werksbetriebe sowie ein Tagescafé –

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten
Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Um-
weltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit
Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauord-
nung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071
(Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des
Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 21. April 2015 mit
21. Mai 2015**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben wer-
den. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können
bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Be-
bauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwal-
tungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkon-
trolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig
ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen
geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung
nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend
machen können.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse
www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme
wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den
Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Aus-
kunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

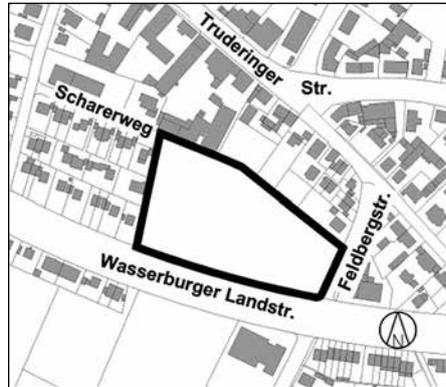
München, 27. März 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und frühzeitige Unterrichtung
gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/25
Feldbergstraße (westlich),
Wasserburger Landstraße (nördlich)

2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2095
Feldbergstraße (westlich),
Wasserburger Landstraße (nördlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom
21. April 2015 mit 21. Mai 2015** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 25.03.2015 auf
Antrag der Vorhabenträgerin ABG Allgemeine Bauträgergesell-
schaft mbH & Co. Objekt Trudering KG für das vorgenannte
Gebiet die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrier-
ter Landschaftsplanung und die Aufstellung eines vorhaben-
bezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung beschlossen.

Auf dem Grundstück soll ein zeitgemäßer, städtebaulich wie
freiraumplanerisch hochwertiger Wohnstandort geschaffen
werden, der auf die entsprechenden örtlichen Gegebenheiten
reagiert und sich angemessen in das Umfeld integriert. Dabei
soll eine Sicherung von qualitativvollen und geschützten privaten
Freiflächen und öffentlichen Grünflächen erfolgen. Des weiteren
wird eine funktionale und attraktive öffentliche Fußwegverbin-
dung zwischen Kulturzentrum und dem Quartierszentrum des
Stadtteils geschaffen. Zudem berücksichtigt die beabsichtigte
Planung die typischen Ansprüche verschiedener Nutzergruppen
im Sinne des Gender Mainstreaming.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den all-
gemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich
unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswir-
kungen der Planung unterrichten kann, werden vom 21. April
2015 mit 21. Mai 2015 an folgenden städtischen Dienststellen
zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Waldtrudering**, Wasserburger Landstraße 241 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 57, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 341 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 61 57, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 21. Mai 2015 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

München, 27. März 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Art. 71 Satz 4 BayBO

Der Firma CRE CRIPA Perlach KG wurde mit Bescheid vom 20.03.2015 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Umbau eines Bürogebäudes in ein Gebäude mit Hotel- und gewerblicher Nutzung sowie Aufstockung auf dem Grundstück Albert-Schweitzer-Str. 62 – 66, Fl.Nr. 1529/91, Gemarkung Perlach erteilt:

Baurechtliche Grundlagen:

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB. Das Grundstück liegt im Umgriff des

Bebauungsplanes Nr. 57b der Landeshauptstadt München. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich insbesondere Kerngebiet – MK, eine Geschossflächenzahl – GFZ von 2,0, eine Grundflächenzahl – GRZ von 0,6, maximal 9 Geschosse (IX) und geschlossene Bauweise fest.

Beantwortung der Einzelfragen:

Frage 1: Ist planungsrechtlich die Aufstockung des vorhandenen Gebäudes um zwei Vollgeschosse auf neun Vollgeschosse wie in Plan 04 Punkt 3 dargestellt zulässig?

Antwort: Ja. Der seit 21.09.1967 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 57b lässt -ohne Festlegung einer Höhenbegrenzung - eine maximale Geschosszahl von 9 Geschossen zu.

Frage 2: Wird für das Gesamtgebäude eine Abweichung von den gesetzlichen Abstandsflächen im dargestellten Umfang in Aussicht gestellt ?

Antwort: Die Darstellung der gesetzlichen Abstandsflächen in den Plänen Plan 04 (Erläuterungen) der Plan Nr. 2015-029080 weist als Folge der Gebäudeaufstockung eine Überschreitung der Abstandsflächen nach Norden auf das benachbarte Grundstück Fl.Nr. 1529 und eine bereits im Bestand existierende Überschreitung nach Westen auf das benachbarte Grundstück Fl.Nr. 1529/32 nach.

§ 3 der Satzung des Bebauungsplans Nr. 57 b enthält jedoch die gesetzliche Regelung, dass, soweit sich bei Ausnutzung der im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als die in Art. 6 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Bauordnung vorgeschriebenen, die geringeren Abstandsflächen festgesetzt sind. Mit Ausnahme einer Überschreitung der Baugrenze um 5,37 m im Westen hält sich das Gebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Bauraum. Diese Überschreitung führt bei einer abstandsflächenrechtlichen Neubetrachtung des Gebäudes -einschließlich der beantragten Aufstockung- zu einer fehlenden Abstandsfläche von lediglich 30 cm auf eigenem Grund. Für diese geringfügige Überschreitung nach Westen wird eine Abweichung in Aussicht gestellt. Hinsichtlich der Abstandsflächenüberschreitung zum nördlichen Nachbargrundstück Fl.Nr. 1529 verweist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf die o.g. Regelung des § 3 des Bebauungsplans Nr. 57 b.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung macht jedoch darauf aufmerksam, dass zu der Rechtsfrage, ob sich die Nichteinhaltung des Bauraums abstandsflächenrechtlich nur auf der Gebäudeseite der Überschreitung auswirkt oder die Privilegierung der Abstandsflächenverringerung vollständig, d.h. für alle Gebäudeseiten entfallen lässt, bisher keine obergerichtliche Rechtsprechung gefunden wurde. Die Bauaufsichtsbehörde geht im vorliegenden Fall -zugunsten des Bauherrn- daher von Ersterem aus, d.h. dass die Überschreitung des Bauraums im Westen auch nur für diese Gebäudeseite die Abstandsflächenprivilegierung entfallen lässt, da das Gebäude zu ca. 90 % den Bauraum einhält, die Erhöhung des Gebäudes planungsrechtlich zulässig ist und die beantragte Aufstockung den Bauraum vollständig einhält. Eine andere Entscheidung würde bei der geringfügigen Überschreitung als unverhältnismäßig betrachtet. Die Bauaufsichtsbehörde empfiehlt dem Bauherrn jedoch, den Eintritt der Bestandskraft des Vorbescheids oder eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten.

Frage 3 : Ist planungsrechtlich die Nutzung der vorhandenen Bestandsgeschosse vom 4. Obergeschoss bis einschließlich 6. Obergeschoss als Hotel/Beherbergungsbetrieb zulässig? Ist zudem planungsrechtlich die Nutzung Hotel/Beherbergungsbetrieb in den neu aufgestockten 7. und 8. Obergeschoss zulässig?

Antwort: Ja.

Frage 4: Das Bestandsgebäude überschreitet den festgesetzten Bauraum nach Westen um 5,375 m. Kann eine etwaig erforderliche Befreiung vom festgesetzten Bauraum Richtung Westen um 5,375 m auch im Zuge der geplanten Aufstockung (Frage 1) bzw. Nutzungsänderung (Frage 2) in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Ja, die Befreiung kann nach pflichtgemäßem Ermessen unter der Bedingung in Aussicht gestellt werden (§ 31 Abs. 2 BauGB), dass die derzeitige Bestandssituation mit der geschlossenen Westwand bestehen bleibt und keine Öffnungen (Fenster oder Balkone) in der Westfassade entstehen. Der festgesetzte Bauraum wird durch das Bestandsgebäude um 5,375 m überschritten. Dies wurde mit der Baugenehmigung vom 14.04.1969 genehmigt. Die sieben Geschosse des Bestandsgebäudes bleiben in den Außenabmessungen unverändert. Die geplante Aufstockung wird innerhalb der Baugrenzen angeordnet.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn der Flurnummer 1529, 1529/32, 1529/73 und 1529/76 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben.

Folgende Einwände wurden von Eigentümerinnen und Eigentümern, aber auch Mieterinnen und Mietern, aus den Wohnhäusern Albert-Schweitzer Str. 36 - 60/Quiddestr. 9 + 11 vorgebracht:

1. Der Abstand des Verwaltungsgebäudes zu den Wohnhäusern (Albert Schweitzer Str. 52 ff) sei zu gering, das Aufstocken bringe eine nachträgliche Verschattung der Wohnungen mit sich (Abstandsflächen/Verschattung).
2. Das neue Bauvorhaben befände sich in einem Wohngebiet und gehöre deshalb nicht hierher" (Art der Nutzung).
3. Die Gewerberäume seien schon vor 40 Jahren zu hoch gebaut worden (Maß der Nutzung).
4. Die Abstandsfläche zwischen den Gebäuden seien nicht eingehalten (Abstandsflächen).
5. Durch die Aufstockung würden die nördlich gelegenen Nachbargebäude zusätzlich erheblich verschattet, zum Teil wären ganze Bereiche monatelang ohne Sonne (Verschattung).
6. Städtebaulich sei mit einer negativen Beeinträchtigung des Gebietes zu rechnen (Städtebau /Art der Nutzung).
7. Die angespannte Verkehrs- und Lärmsituation vor Ort würde durch die Hotelnutzung verstärkt und hätte auch negative Auswirkungen auf das vorhandene Life- Zentrum (verkehrliche Verträglichkeit).
8. Die Anwohner seien bereits aktuell von dem Baulärm der umliegenden Neubauten wie des Einkaufszentrum Life und des Vierschanzenhauses (Baulärm) beeinträchtigt.
9. Die Wohngebäude der angrenzenden Nachbarbebauung verlore an Wert durch die Neubebauung (Wertverlust).

Hierzu kann Folgendes ausgeführt werden:

Städtebau/Art der Nutzung

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57b der Landeshauptstadt München „Entlastungsstadt Perlach Wohnquartier Nord“, der am 21. August 1967 in Kraft getreten ist.

Der Bebauungsplan umfasst mehrere Gebiete: WR, WA, MK, GE sowie Gemeinbedarfflächen. Das Bauvorhaben liegt in einem sog. MK Gebiet Hier sind nach § 7 Baunutzungsverordnung – BauNVO (1962) u.a folgende Nutzungen allgemein zulässig:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten, 3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Tankstellen, 6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie

für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Eine Hotelnutzung (Beherbergungsbetrieb) ist damit in einem MK allgemein zulässig. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein Hotelbetrieb eine Nutzung ist, die den Grundzügen der Planungsabsicht entspricht: Es sollte hier ein belebtes Kerngebiet mit kerngebietstypischen Nutzungen entstehen. Hotel ist eine dieser Nutzungen.

Maß der Nutzung

Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan nach Maßgabe des BauNVO (1962) eine GFZ von 2,0, eine GRZ von 0,6, maximal neun Geschosse und eine geschlossene Bauweise in einem langgestreckten Bauraum fest. Die Aufstockung auf neun Geschosse ist im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes planungsrechtlich zulässig. Eine Befreiung vom Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Bei Errichtung der umliegenden Wohngebäude stand somit bereits fest, dass im Rahmen des Bebauungsplanes auf dem Grundstück Albert Schweitzer Str. 62–68 ein neugeschossiges Gebäude planungsrechtlich zulässig ist. Durch die zweigeschossige Aufstockung wird nun auf dem Baugrundstück eine Geschossfläche von 16.726m² erreicht, was der festgesetzten GFZ von 2,0 für das Grundstück entspricht.

Abstandsflächen

Für das bestehende Grundstück erfolgt gemäß § 3 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes eine Verkürzung der Abstandsflächen, bei einer vollen Ausnutzung der Höhen der Baufelder. Bei einer Abstandsflächenüberschreitung gemäß BayBO gilt daher das verkürzte Maß als abgewogen und festgesetzt. Die Abstandsflächen des Bestandsgebäudes überschreiten im Westen die Grundstücksgrenze um 30 cm. Die Abstandsflächenüberschreitung ergibt sich durch eine nachträgliche Grundstücksteilung. Zum Zeitpunkt der Genehmigung gab es diese Grenze noch nicht. Abstandsrechtliche Belange werden zu den aufgeführten Nachbargrundstücken nicht berührt.

Verschattung

Die Verschattung durch die Aufstockung ist planungsrechtlich zulässig. Es muss angenommen werden, dass eine mögliche Verschattung der südlichen Gebäude durch das nun beantragte neugeschossige Bauvorhaben mit Rechtskraft des Bebauungsplanes im Jahre 1967 bereits in Kauf genommen wurde. Da das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass nach § 15 BauNVO das Gebot der Rücksichtnahme verletzt ist.

Verkehrliche Verträglichkeit

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde die verkehrliche Verträglichkeit eines MK verträglichen Vorhabens geprüft. Mit Rechtskraft des Bebauungsplan muss deshalb eine verkehrliche Verträglichkeit eines Bauvorhabens, das im MK allgemein zulässig ist, vorausgesetzt werden. Es wird jedoch empfohlen (siehe Hinweis unter planungsrechtliche Zulässigkeit) im Rahmen eines Bauantragsverfahrens mit einem Verkehrsgutachten auf der Grundlage einer Betriebsbeschreibung nachzuweisen, dass die gesetzlich vorgegebenen Richtlinien eingehalten werden und eine Verträglichkeit der Nutzung verkehrstechnisch besteht.

Baulärm

Baulärm ist bis zu einem gewissen Grad unvermeidbar. Der Bauherr hat gem. § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz dafür zu sorgen, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Ferner hat die Bundesregierung Immissionsrichtwerte festgesetzt. Die Grenzwerte unterscheiden sich je nach Art des Gebiets und zu Tages- und Nachtzeiten. Der Bauherr hat die

Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten.

Wertverlust der Nachbarbebauung

Die Wertminderung eines Nachbargrundstücks infolge eines Bauvorhabens ist nur dann - ausnahmsweise - öffentlich-rechtlich von Belang, wenn der Nachbar durch eine nachhaltige Veränderung der vorgegebenen Grundstückssituation schwer und unerträglich betroffen ist. Dann liegt ein Eingriff in das Eigentumsrecht im Sinne des Art. 14 GG vor. Das im Vorbescheid abgefragte Bauvorhaben lässt nach Ansicht der Lokalbaukommission keine Hinweise erkennen, dass eine Wertminderung im oben genannten Sinne erfolgen könnte.

Der Verwaltungsbeirat der WEG Plettstr. 5 – 17 hat sich mit E-Mail vom 27.02.2015 geäußert.
Eine Abstandsflächenübernahme wird darin abgelehnt.

Eine Abstandsflächenübernahme erfolgt durch diesen Vorbescheid nicht, da von der Abstandsfläche in einer Tiefe von 30 cm eine Abweichung in Aussicht gestellt wird. Die Belichtungssituation wird durch diese geringfügige Abweichung nicht beeinträchtigt. Zur weiteren Begründung wird auf Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Weiter spricht sich die WEG Plettstr. 5 – 17 gegen eine Öffnung der Westwand (Fenster, Balkone) aus. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Außerdem wird die Frage gestellt, ob die Festsetzung des Bauungsplans auf 9 Stockwerke zwischen Gewerbe- und Wohngebäuden unterscheidet. Dies ist nicht der Fall; ein reines Wohngebäude wäre im Kerngebiet planungsrechtlich nicht zulässig.

Der Vorbescheid wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Mieterinnen und Mieter keine Nachbarn im Sinne des Art. 66 BayBO sind und daher nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt werden können. Nachbarn i.S. des Art. 66 BayBO sind nur Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte, die durch das Vorhaben in ihren öffentlich-rechtlich geschützten Belangen berührt werden können. Nicht dazu gehören die Mieter. Sie können behauptete Ansprüche allenfalls gegen den Vermieter auf dem Zivilrechtsweg verfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht

keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 20. März 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Baureferat HA Ingenieurbau wurde mit Bescheid vom 23.03.2015 folgender Nachgangsbescheid für
Neubau einer Anwohner-Tiefgarage
auf dem Grundstück Josephspl., Fl.Nr. 4871/7, Gemarkung
Sektion III unter Auflagen erteilt:

Die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV, Lokalbaukommission, erlässt folgenden Nachgangsbescheid zur Baugenehmigung vom 02.03.2012 und Änderungsgenehmigung vom 13.12.2012 sowie Nachgangsbescheid vom 30.10.2013 aufgrund der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Möhler + Partner Ingenieure AG vom 15.12.2014 (Bericht-Nr. 600-4343) im Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München mit Az. M 8 K 13.626.

Nachbarwürdigung:

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-

stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können den Bescheid bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 49 83.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 23. März 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn und Frau Frederik und Mallorie Seiffert wurde mit Bescheid vom 24.03.2015 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Sanierung eines rückwärtigen Gebäudes, Erweiterung einer Wohnung im 2. Obergeschoss ins Dachgeschoss, Umbau des Dachs und Errichtung von Balkonen, Nutzungsänderung der Einheit im Erdgeschoss von Werkstatt zu Büro auf dem Grundstück Palmstr. 12 , Fl.Nr. 11448/0, Gemarkung Sektion VI unter Abweichungszulassungen sowie Auf-lagen erteilt:

Der Bauantrag vom 15.07.2014 nach Plan Nr. 2014-016466 mit Handeintragungen vom 09.02.2015 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2014-016466 mit Handeintragungen vom 05.02.2015 wird im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 11415; Fl.Nr. 11449; Fl.Nr. 11451 und Fl.Nr. 11452 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Den oben genannten Nachbarn (bei WEGs und ETG den Hausverwaltungen) wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzu-legen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach sei-ner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 Mün-chen, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schrift-lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-stelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Ge-genstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die ü-brigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine auf-schiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschie-benden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vor-geannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstel-le dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Be-scheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektro-nischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundes-rechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu ent-richten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfah-rens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtpla-nung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommissi-on, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mün-chen als bewirkt.

München, 24. März 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser aus den Dükeranlagen des U-Bahnbauwerkes der U-Bahn-Linie U 5 zwischen den Bahnhöfen Westendstr. und Friedenheimer Str. für die Wärme- und Kühlanlage am Standort Ridlerstr. 57**

Die SWM Services GmbH beabsichtigt die thermische Nutzung des aus den Dükeranlagen des U-Bahnbauwerkes der U-Bahn-Linie U 5 zwischen den Bahnhöfen Westendstr. und Friedenheimer Str. entnommenen Grundwassers für die Gebäudekühlung bzw. -wärmung am Standort Ridlerstr. 57. Das aufgewärmte bzw. abgekühlte Wasser soll über Dükeranlagen wieder in das quartäre Grundwasser zurückgeleitet werden. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 08.12.2014 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Rückleitungsmenge von 472.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-2 33-4 75 76) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 20. März 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-UW 23

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:

**Mainzer Str. 14
Krayweg
Hans-Goltz-Weg 1
Schäringer- / Richelstr.**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

- **Mainzer Str. 14, Schwabing-West (4)
Kooperationseinrichtung (HfK) 2-2-0
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren,
50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren
bis zum Schuleintritt
integriert in einem Wohnbaugebiet
Fertigstellung geplant März 2016
Standortfaktor: nein**

- **Schäringer-/Richelstr, Neuhausen-Nymphenburg (9)
Kooperationseinrichtung (HfK) 2-3-0
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren
bis zum Schuleintritt
freistehend, Photovoltaikanlage
Fertigstellung geplant Juli 2016
Standortfaktor: ja**
- **Krayweg, Allach-Untermenzing (23)
Kinderkrippe 4-0-0
48 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
freistehend, Photovoltaikanlage
Fertigstellung geplant Mitte/Ende 2016
Standortfaktor: nein**
- **Hans-Goltz-Weg 1, Pasing-Obermenzing (21)
Kinderkrippe 4-0-0
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
freistehend, Photovoltaikanlage
Fertigstellung geplant Mitte/Ende 2016
Standortfaktor: nein**

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Die Abteilung KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3-6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden. Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen. Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA-Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.

- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperations- und Kindertagesstättenatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **24.04.2015** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Bayerstr. 28, 80335 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.

Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.

2. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. Ausschlusskriterium

Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **22.05.2015** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Lux, Tel.: 0 89/2 33-8 42 45 oder Frau Wagner, Tel.: 0 89/2 33-8 42 42 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 17. März 2015

Referat für Bildung
und Sport
Koordination und Aufsicht
freie Träger
RBS-KITA-FT
Rainer Schwappe
Stadtschulrat

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Stiftsbogen 74, Fa. Augustinum Wohnstifte gemeinnützige GmbH, Antrag auf Genehmigung gem. §§ 4, 19 BImSchG

Die Fa. Augustinum Wohnstifte gemeinnützige GmbH, vertreten durch die Fa. Danpower Energie Service GmbH, beantragte mit Schreiben vom 18.03.2015 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zum Ausbau des bestehenden Blockheizkraftwerks von einer bisherigen Feuerungswärmeleistung (FWL) 998 kW auf 1.291 kW. Die Anlage dient vorrangig der Produktion von Eigenstrom.

Die Anlage unterfällt der Nr. 1.2.3.2 der 4. BImSchV. Für das Vorhaben war gemäß §§ 3a ff. und Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Es ist geplant, durch eine Änderung der BHKW-Software die bisher gedrosselte Fahrweise der BHKW-Anlage zu optimieren, so dass eine FWL von 1.291 kW erreicht werden kann. Die Immissionsschutzrechtliche Leistungssteigerung beinhaltet keine Installations- und/oder Baumaßnahmen. Die Ableitung der Abgase erfolgt über den bestehenden Kamin in Höhe von 45m über Erdgleiche.

Nach § 3a Satz 1 UVPG hat das Referat für Gesundheit und Umwelt als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c Sätze 2 und 3 UVPG i.V. m Nr. 1. 2. 3. 2 der Anlage 1 und Anlage 2 Nr. 2 des UVPG hat ergeben, dass von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, so dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 24, Zimmer 3042 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/2 33-4 77 52) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 089/2 33-4 77 52 eingeholt werden.

München, 10. April 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt

**Allgemeinverfügung
der Landeshauptstadt München
über eine
Allgemeine Vorschrift
über die zeitlich befristete Einführung eines
Semestertickets als Höchsttarif**

Die Landeshauptstadt München stellt für die Studierenden der dem Studentenwerk München angehörenden Hochschulen während der Gültigkeit dieser Allgemeinen Vorschrift ein von der MVV-Gesellschafterversammlung als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifs beschlossenes Semesterticket finanziell sicher. Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 erlässt die Landeshauptstadt München im Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern die nachstehende

Allgemeinverfügung:

1. Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Aufgabenträger im MVV (MVV-Verbundraum) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen und den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden, sind verpflichtet, das Semesterticket anzuerkennen. Näheres regeln die beigefügten Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift.
2. Den Verkehrsunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Vorschrift fallen, steht ein Ausgleich nach Maßgabe der beigefügten Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift zu.
3. Diese Allgemeine Vorschrift ist bis zum Ende des Wintersemesters 2015/2016 befristet, also bis zum 31.03.2016. Eine

Nachwirkung von Verpflichtungen der Verkehrsunternehmen über diese Geltungsdauer hinaus besteht nicht.

Gründe:

Die Landeshauptstadt München ist Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich und in dieser Funktion gemäß Art. 8 Abs. 2 Bay-ÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (kurz „VO 1370/2007“).

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 20.11.2012 die Absicht beschlossen, im öffentlichen Verkehrsinteresse im Rahmen des MVV-Gemeinschaftstarifs des ÖPNV in München probeweise für zwei Jahre ein Semesterticket für die Studierenden an den Münchner Hochschulen einzuführen. Die Einführung dieses Tickets ist aus Sicht der Landeshauptstadt aus sozialpolitischen Gründen erforderlich. Da die Umsetzung nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG), hat der Stadtrat beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen den wirtschaftlichen Ausgleich zu gewähren.

In der 139. MVV-Gesellschafterversammlung am 05.07.2013 haben die MVV-Gesellschafter, die Landeshauptstadt München, der Freistaat Bayern und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg, die zugleich Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich und in dieser Funktion gemäß Art. 8 Abs. 2 bzw. Art. 15 Abs. 2 Bay-ÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 sind, einstimmig die Einführung des MVV-Semestertickets zum Wintersemester 2013/2014 für eine Pilotphase von zwei Jahren beschlossen. Der Beschluss stand unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer Ausgleichsregelung durch die Landeshauptstadt München, die mit der Allgemeinen Vorschrift vom 12.08.2013 erlassen wurde. Aufgrund vertraglicher Regelungen wirken die Beschlüsse der MVV-Gesellschafterversammlung zur Gestaltung und Weiterentwicklung des MVV-Gemeinschaftstarifs auch für die weiteren Aufgabenträger im MVV (derzeit Stadt Freising, Gemeinden Pliening, Poing, Anzing, Gemeinde Vaterstetten).

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat einer Verlängerung des Probetriebs um ein weiteres Semester – vorbehaltlich des Einverständnisses der übrigen Beteiligten – mit Beschluss vom 10.02./04.03.2015 zugestimmt.

Zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses und auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG erlässt die Landeshauptstadt München die nachstehende Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

München, 5. März 2015

Landeshauptstadt München
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bedingungen der
Allgemeinen Vorschrift**

1. Die Landeshauptstadt München stellt für die Studierenden der dem Studentenwerk München angehörenden Hochschulen während der Gültigkeit dieser Allgemeinen Vorschrift ein von der MVV-Gesellschafterversammlung beschlossenes Semesterticket finanziell sicher. Das Semesterticket besteht aus zwei Komponenten: dem Studierendenausweis und der Zeitkarte IsarCard Semester. Der Studierendenausweis wird auf Basis eines von allen Studierenden erhobenen Solidar-

- beitrags finanziert und beinhaltet eine tageszeitlich begrenzte Fahrtberechtigung im MVV-Gesamtraum. Die eine tageszeitlich unbegrenzte Fahrtberechtigung im MVV-Gesamtraum vermittelnde IsarCard Semester kann von den Studierenden gegen einen Aufpreis erworben werden. Das Angebot gilt zunächst für die in Ziff. 4 der Anlage 1 genannten Hochschulen. Der Anwendungsbereich kann auf weitere Hochschulen ausgedehnt werden. Näheres zu Tarifmerkmalen und Anwendungsbereich regelt die Anlage 1 zu diesen Bedingungen.
2. Verkehrsunternehmen, die im MVV-Verbundraum Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen und den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden, sind verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung das von der MVV-Gesellschafterversammlung als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifs beschlossene Semesterticket anzuerkennen.
 3. Verkehrsunternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fallen, haben Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 Anhang zur VO 1370/2007 nach Maßgabe der Regelungen in Anlage 2. Aufgabenträger mit eigenem Einnahmeninteresse sind Verkehrsunternehmen gleichgestellt.
 4. Die Landeshauptstadt München veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen (Gesamtbetrag).
 5. Die Ausgleichsleistungen werden durch die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH aufgeteilt.
 6. Diese Allgemeine Vorschrift ist bis zum Ende des Wintersemesters 2015/2016 befristet, also bis zum 31.03.2016. Eine Nachwirkung von Verpflichtungen der Verkehrsunternehmen über diese Geltungsdauer hinaus besteht nicht.
 7. Diese Allgemeine Vorschrift steht unter folgenden Vorbehalten:
 1. die in Anlage 1 genannte Regelung zwischen den Verkehrsunternehmen des MVV-Gemeinschaftstarifs und dem Studentenwerk kommt zustande;
 2. die Verkehrsunternehmen und der Freistaat Bayern schließen die von den MVV-Verbundgremien gebilligte „Vereinbarung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) während der probeweisen Einführung eines Semestertickets im MVV-Gemeinschaftstarif“ ab, um damit Nachteile der Verkehrsunternehmen bei den Ansprüchen auf gesetzliche Ausgleichszahlungen gemäß § 45a PBefG zu vermeiden;
 3. die Verkehrsunternehmen haben bei ihren Ansprüchen auf gesetzliche Ausgleichszahlungen gemäß § 45a PBefG durch die Einführung des Semestertickets keine Nachteile;
 4. die Genehmigungsbehörde stimmt den erforderlichen Tarifänderungen nach § 39 PBefG zu.
 8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinen Vorschrift:
 - Anlage 1: Tarifmerkmale und Anwendungsbereich des Semestertickets
 - Anlage 2: Berechnung des Ausgleichs

Anlage 1

zu den Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift der Aufgabenträger im MVV über die zeitlich befristete Einführung des Semestertickets als Höchsttarif

Tarifmerkmale und Anwendungsbereich des Semestertickets

1. Die nachfolgend genannten berechtigten Studierenden erteilen für das Wintersemester 2015/2016 einen Solidarbeitrag in Höhe von 61,00 € (inkl. 7 % MwSt., basierend auf dem Tarifstand des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 14.12.2014) an das Studentenwerk München. Dieser Solidarbeitrag wird entsprechend der jeweils gültigen Satzung des Studentenwerks München über einen zusätzlichen Beitrag zur Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr erhoben.
2. Die berechtigten Studierenden sind berechtigt, mit dem Studierendenausweis für die Dauer des jeweiligen Semesters

- alle für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmittel (2. Klasse) im gesamten MVV-Verbundgebiet (Gesamtnetz) von Montag bis Freitag zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des Folgetages (einschließlich Nachtlinien) sowie ohne Zeitlimit an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zu nutzen.
3. Über die Vertriebswege im MVV wird den berechtigten Studierenden zusätzlich eine für den Zeitraum eines Semesters gültige Zeitkarte angeboten, die unter der Bezeichnung „IsarCard Semester“ geführt wird. Ein Winter- und ein Sommersemester ergeben in der Summe maximal 12 Monate. Eine IsarCard Semester besteht aus einem gültigen Studierenden-/Semester-Ausweis und einer IsarCard Semester-Wertmarke. Die IsarCard Semester-Wertmarke ist auf die Matrikelnummer des jeweiligen Studierenden/Kartenummer des Studierendenausweises ausgestellt und nicht übertragbar. Die IsarCard Semester berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten mit allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2. Klasse) im gesamten MVV-Verbundgebiet (Gesamtnetz).
4. Die IsarCard Semester wird für die der Regelung beigetretenen Hochschulen für folgende Zeiträume ausgegeben:

Hochschule	Wintersemester	Sommersemester
Technische Universität München	1. Oktober bis 31. März	1. April bis 30. September
Ludwig-Maximilians-Universität	1. Oktober bis 31. März	1. April bis 30. September
Hochschule München	1. Oktober bis 14. März	15. März bis 30. September
Hochschule für Angewandte Sprachen/ Fachhochschule des SDI München	1. Oktober bis 14. März	15. März bis 30. September
Akademie der Bildenden Künste	1. Oktober bis 31. März	1. April bis 30. September
Hochschule für Musik und Theater München	1. Oktober bis 31. März	1. April bis 30. September
Katholische Stiftungsfachhochschule München/ Abteilung München	1. Oktober bis 14. März	15. März bis 30. September
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf Abt. Weihenstephan	1. Oktober bis 14. März	15. März bis 30. September
Hochschule für Politik München	1. Oktober bis 31. März	1. April bis 30. September
Hochschule für Philosophie München	1. Oktober bis 31. März	1. April bis 30. September

5. Die Ausgabezeiträume für Hochschulen, die der Regelung nachträglich beitreten, sind in der Beitrittserklärung der jeweiligen Hochschule anzugeben.
6. Werden bei der Ausgabe von Studierenden-/Semester-Ausweisen mit Aufdruck der Geltung als Fahrausweis Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind die Verkehrsunternehmen berechtigt, einzelne Hochschulen von der Anwendung der Regelung auszuschließen.
7. Der Fahrpreis für die IsarCard Semester beträgt 152 € für das Wintersemester 2015/2016 (inkl. 7 % MwSt.), basierend auf dem Tarifstand des MVV-Gemeinschaftstarifs vom 14.12.2014.
8. Die Laufzeiten der IsarCard Semester-Wertmarken müssen mit den offiziellen Semesterlaufzeiten der jeweiligen Hochschulen übereinstimmen.

9. Für die Nutzung des Angebots IsarCard Semester und für die Beförderung von Personen in den Verkehrsmitteln gelten die Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.
10. Berechtigt zur Inanspruchnahme der genannten Fahrkarten sind alle für das jeweilige Semester an den beteiligten Hochschulen immatrikulierten Studierenden.
11. Ausgenommen von der Berechtigung sind folgende Studierende:
 - Schwerbehinderte, die im Besitz eines Ausweises zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (mit Beiblatt und Wertmarke des Amts für Familie und Soziales) sind.
 - Studierende, denen der Solidarbeitrag gemäß der Satzung des Studentenwerks München rückerstattet wird, wenn die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung von Amts wegen oder gemäß einer Satzung der Hochschule zurückgenommen wird.
12. Das Studentenwerk München führt den Solidarbeitrag unter Vorlage der Abrechnung der Hochschulen als Komplementärfinanzierung an die von den Verbundpartnern zu benennende Stelle ab. Einzelheiten sind zwischen den Verkehrsunternehmen des MVV-Gemeinschaftstarifs und dem Studentenwerk zu regeln.
13. Die Verbundpartner, vertreten durch die MVV GmbH, sind berechtigt, ab dem Wintersemester 2015/16 die Preise des Solidarbeitrags und der IsarCard Semester anzupassen.
14. Das Studentenwerk München hat das Recht, die Regelung außerordentlich zu kündigen, wenn durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung die Satzung des Studentenwerks München zur Erhebung eines zusätzlichen Beitrags zur Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr als rechtswidrig festgestellt oder aufgehoben wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unabhängig von der Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Die außerordentliche Kündigung ist zulässig ab Zustellung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Das Studentenwerk München hat darüber hinaus das Recht, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn aus seiner Sicht eine Preisanpassung gemäß den obenstehenden Bestimmungen für die Studierenden nicht tragfähig erscheint. Im Fall einer Kündigung durch das Studentenwerk München tritt diese Allgemeine Vorschrift außer Kraft, ohne dass es einer nochmaligen Handlung der Landeshauptstadt bedarf.

Anlage 2

zur Allgemeinen Vorschrift der Aufgabenträger im MVV über die zeitlich befristete Einführung eines Semestertickets als Höchsttarif

Berechnung des Ausgleichs

1. Alle Verkehrsunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Vorschrift fallen, haben Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 Anhang zur VO 1370/2007 nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
2. Die in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen beantragen bei der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH, die von der Landeshauptstadt München hiermit betraut ist und sich zur Verschwiegenheit über die mit der Berechnung des Ausgleichs verbundenen Daten verpflichtet hat, die Ausgleichsleistungen; die Verteilung des Gesamtausgleichsbetrags zwischen den Verkehrsunternehmen erfolgt in dem Verhältnis, in dem die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach dem Maßstab der jeweils geltenden Regelungen zur Einnahmenaufteilung im MVV erfolgen würde. Die Verkehrsunternehmen erbringen gegenüber der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH alle zur Anwendung dieser Anlage erforderlichen Nachweise. Jeder Partner des MVV-Gemeinschaftstarifs bleibt selbst für die Abführung der anteiligen Umsatzsteuer verantwortlich.

3. Die nachstehenden Regelungen dienen der Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags für alle unter die Allgemeine Vorschrift fallenden oder sonst das Semesterticket im Rahmen des MVV-Gemeinschaftstarifs anerkennenden Verkehrsunternehmen.
4. Der finanzielle Nettoeffekt (Gesamtausgleichsbetrag) wird berechnet als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Beförderung von Studierenden der dem Studentenwerk München angehörenden und teilnehmenden Münchner Hochschulen, die die Verkehrsunternehmen im MVV-Gemeinschaftstarif ohne die Einführung des Semestertickets hätten („Ohne-Fall“), und den Einnahmen, die die Verkehrsunternehmen mit Einführung des Semestertickets haben („Mit-Fall“).

a. Der Ohne-Fall wird für jedes Semester n wie folgt berechnet:

$$EF_n = \frac{1}{2} * BE_{2007} * \frac{PE_n}{100} * \frac{SZ_n}{SZ_{2007}}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

EF_n Fortgeschriebene Basiserlöse im Semester n
 BE_{2007} bezeichnet die Basiserlöse im Jahr 2007 (Tarifstand 01.04.2007). Der Wert beträgt konstant 31,1 Mio. €. Dieser Wert basiert auf einer extern durchgeführten Marktuntersuchung zum Semesterticket im Jahr 2007 mit den zum 01.04.2007 gültigen Preisen. Darin wurden alle von 82.223 Studenten an 10 teilnahmeinteressierten Hochschulen, die dem Studentenwerk München angehören, im Sommersemester 2007 gekauften Tarifprodukte des Gemeinschaftstarifs in den Ringen 1 bis 16 und Zonen 1 bis 4 ermittelt. Sie ergeben, bezogen auf ein Kalenderjahr, 31,1 Mio. €. Der Erlös gliedert sich wie folgt auf:

- Bartarife 1,8 Mio. €
- Monatskarten im AT II 24,6 Mio. €
- Wochenkarten im AT II 1,2 Mio. €
- Sonstige Zeitkarten 2,0 Mio. €
- Grüne Jugendkarte 1,5 Mio. €

PE_n bezeichnet die Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 2008 bis zum Ablauf des aktuellen Semesters n . Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 01.04.2007 = 100 indiziert. Maßgeblich ist jeweils der Tarifstand zu Beginn des jeweiligen Semesters (01.10. bzw. 01.04.). Berücksichtigt wird die Anpassung der Preise der in der Erläuterung zu BE_{2007} genannten Segmente des Gemeinschaftstarifs, wobei die Segmente mit der Gewichtung in die Berechnung eingehen, die dem Verhältnis der in der Erläuterung zu BE_{2007} genannten Eurobeträge zueinander entspricht. Tritt während eines Semesters eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindex wie folgt:

- Bei einer Tarifierhöhung, die am Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Preisindex in % (Tarifstand)	103,80 (01.07.2008)	108,47 (13.12.2009)	111,51 (12.12.2010)	114,07 (11.12.2011)	118,29 (09.12.2012)	122,59 (15.12.2013)	126,72 (14.12.2014)

Die zurückliegenden Preissteigerungen betragen:

$$10,4 \text{ Mio €} \times 1,1829 \times \frac{111702}{82223} = 16.712.792 \text{ € Jahreserlös} \times \frac{1}{2} = 8.356.396 \text{ € Erlös je Semester}$$

SZ₂₀₀₇ bezeichnet die Anzahl der Studierenden der in die Marktuntersuchung integrierten Hochschulen im Jahr 2007 (Zeitpunkt der Marktuntersuchung). Der Wert beträgt konstant 82.223 Studenten.

Zuzüglich Solidarbeitrag: 111.702 x 59,- € = 6.590.418 € je Semester (13.180.836 €/Jahr)

SZ_n bezeichnet die Anzahl der Studierenden der beigetretenen Hochschulen im aktuellen Semester n.

Zuzüglich verkaufte IsarCard Semester bei einer Kaufquote von 45 %
50.266 Tickets x 141 € = 7.087.506 € je Semester (14.175.012 €/Jahr)

Im Wintersemester 2011/2012 beträgt die Studierendenzahl gemäß Studentenwerk München 102.198. Diese Zahl bezieht sich auf diejenigen Hochschulen, die in die Marktuntersuchung im Jahr 2007 integriert worden sind. Eine Prognose der Entwicklung der Studierendenzahlen auf das Wintersemester 2012/2013 führt zu einer Studierendenzahl in Höhe von 111.702 Studierenden.

Gesamtbetrag je Semester: 22.034.320 € je Semester (44.068.640 €/Jahr)

1/2 führt zur Umrechnung der Jahreserlöse in die Semestererlöse. Es wird unterstellt, dass in einem Semester 50 % des Umsatzes eines Ausbildungsjahres erzielt werden.

c. Der Gesamtausgleichsbetrag je Semester berechnet sich aus der Differenz zwischen ohne Fall und mit Fall und stellt sich als Musterberechnung bei einem Tarifstand 09.12.2012 und einer Kaufquote für die IsarCard Semester mit 45 % wie folgt dar:

Musterberechnung des ohne Fall mit der Annahme von 111.702 Studierenden und einem Tarifstand 09.12.2012

$$31,1 \text{ Mio €} \times 1,1829 \times \frac{111702}{82223} = 49.977.675 \text{ € Jahreserlös} \times \frac{1}{2} = 24.988.837 \text{ € Erlös je Semester}$$

	Betrag je Semester	Jahresbetrag
Ohne Fall	24.988.837 €	49.977.675 €
Mit Fall	22.034.320 €	44.068.640 €
Differenz	2.954.517 €	5.909.035 €

b. Der Mit-Fall wird für jedes Semester wie folgt berechnet:

$$E_n = \frac{1}{2} \left[\left(RE_{2007a} + \frac{RE_{2007a} - RE_{2007b}}{Q_a - Q_b} (Q_n - Q_a) \right) * \frac{PE_n}{100} * \frac{SZ_n}{SZ_{2007}} \right] + SEM_n$$

- E_n Erlöse durch Studenten nach Einführung des Semestertickets im Semester n
- RE_{2007a} Resterlöse laut Marktforschung bei einer Kaufquote von 45 %, diese betragen zum Stand 2007 10,4 Mio. €
- RE_{2007b} Resterlöse laut Marktforschung bei einer Kaufquote von 70 %, diese betragen zum Stand 2007 9,2 Mio. €
- Q_a Referenzquoten von 45 %, die bei der Marktforschung 2007 betrachtet wurde
- Q_b Referenzquoten von 70 %, die bei der Marktforschung 2007 betrachtet wurde
- Q_n Tatsächliche Kaufquote im Semester n
- PE_n Preiseffekt im Semester n gegenüber dem Preisstand 2007
- SZ_n, SZ₂₀₀₇ Studierendenzahlen im Semester n und im Referenzsemester 2007
- SEM_n Erlöse aus dem Solidarbeitrag und den tatsächlich verkauften Semestertickets im Semester n

Mit den genannten Werten reduziert sich die Formel auf die Form:

$$E_n = \frac{1}{2} \left[(10,4 \text{ Mio} - 4,8 \text{ Mio} (Q_n - 45\%)) * \frac{PE_n}{100} * \frac{SZ_n}{SZ_{2007}} \right] + SEM_n$$

Musterberechnung des „mit Fall“ bei einer Annahme von 111.702 Studierenden, einem Tarifstand 09.12.2012 und einer Kaufquote für die IsarCard Semester von 45 %

d. Diese Berechnung gewährleistet, dass alle Anforderungen des Anhangs zur VO 1370/2007 eingehalten werden. Insbesondere erhalten die Verkehrsunternehmen nur den Ausgleich, der auf die spezifischen Nachteile der Tarifpflicht aus dieser Allgemeinen Vorschrift zurückzuführen ist. Die Preiselastizität der Nachfrage ist in der Berechnungsmethode berücksichtigt. Ein Anreiz zur Aufrechterhaltung einer effizienten Geschäftsführung (Ziff. 7 1. Tired VO 1370/2007) wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser Regelung keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragersteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

5. Die Abrechnung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Nr. 4 erfolgt durch eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Ergebnisses für das Wintersemester zum 01.02.2016 und einer Endabrechnung für das Wintersemester zum 01.06.2016.

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

**Ankündigung
für den 5. Stadtbezirk:**

Es ist beabsichtigt die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des Tassiloplatzes bei Haus Nr. 1 + 2 (gegenüber Schwester-Eubulina-Platz) zwischen der Auerfeldstraße (= km 0,000) und der Welfenstraße (= km 0,057) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich, Radverkehr frei“ umzustufen.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gemäß Art. 7 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz bekannt gegeben.

Weiterhin ist beabsichtigt die bisher ebenfalls als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des Tassiloplatzes zwischen der Welfenstraße (= km 0,057) und dem Ende der Kehre bei Haus Nr. 5 (= km 0,270) wegerechtlich einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gegeben.

Die o.a. Teilstrecken wurden gemäß dem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1995 der Landeshauptstadt München überplant und entsprechend umgebaut, so dass die straßenrechtlichen Widmungen angepasst werden müssen.

München, 10. April 2015

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Moderne Arbeitswelt. Festschrift für Rolf Wank. Hrsg. von Martin Henssler, Jacob Joussem, Martin Maties und Ulrich Preis. – München: Beck, 2014. XV, 727 S. ISBN 978-3-406-67184-5; € 249.–

Mit dieser Festschrift würdigen namhafte Autoren den renommierten Hochschullehrer und Arbeitsrechtler Rolf Wank zu seinem 70. Geburtstag. Der Jubilar ist nicht nur Autor zahlreicher Monografien, Lehrbücher, Kommentierungen, Aufsätze und Anmerkungen, sondern vor allem der Methodenlehrer, der im einzelfallgeprägten Arbeitsrecht dogmatisch korrekte Ergebnisse begründet.

Rolf Wank wurde am 16. April 1943 in Essen-Kettwig geboren. Sein Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er in Marburg und Köln. Von 1974 bis 1983 war er wissenschaftlicher Assistent bei Professor Herbert Wiedemann am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln. 1977 promovierte der Jubilar mit der Dissertation „Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung“. 1983 erhielt Rolf Wank die Lehrberechtigung von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für Arbeits- und Sozialrecht, Bürgerliches Recht und Handelsrecht sowie Rechtstheorie. Seine Habilitationsschrift von 1982/83 erschien in zwei Bänden im Beck-Verlag und trägt den Titel „Die juristische Begriffsbildung“ (1985) und „Arbeitnehmer und Selbständige“ (1988). In den Jahren 1983 bis 1985 war Rolf Wank Professor an der Universität Münster. Er wechselte 1985 an die Ruhr-Universität Bochum und hatte dort bis zu seiner Emeritierung den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht inne.

Rolf Wank ist Mitherausgeber und Mitglied der Schriftleitung der Zeitschrift „Recht der Arbeit (RdA)“ sowie Redaktionsmitglied der Arbeitsrechtlichen Praxis (AP). Der Jubilar publiziert zu einer großen Bandbreite von Themen.

Sie umfassen sein Haupttätigkeitsfeld – das Arbeitsrecht – das allgemeine Zivilrecht, das Sozialrecht und das Gesellschaftsrecht und – sein „Steckenpferd“ – die Methodenlehre.

Die Beiträge seiner Freunde, Schüler, Kollegen und Weggefährten widmen sich den wesentlichen Forschungsschwerpunkten des Jubilars und thematisieren aktuelle Probleme und Fragestellungen. Vorrangig beleuchten die Beiträge arbeits- und sozialrechtliche sowie gesellschaftliche Probleme der modernen Arbeitswelt. Ergänzt wird die Palette um ausgewählte Themen aus dem Zivilrecht und der Methodenlehre.

Eine umfangreiche Bibliografie rundet die Festschrift ab.

Grobshäuser, Uwe, Walter Maier und Dieter Kies: Besteuerung der Gesellschaften. – 4., aktualisierte Aufl. – Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2014. XXXIV, 796 S. (Finanz und Steuern; 7) ISBN 978-3-7910-3352-5; € 59,95.

Das Lehrbuch erläutert systematisch das Steuerrecht von Personen- und Kapitalgesellschaften auf dem Rechtsstand von 31. Oktober 2014. Es bietet zudem einen Überblick über das Gesellschafts- und Bilanzrecht der behandelten Rechtsformen.

Ausführlich werden auch die Mischformen (GmbH & Co. KG und Betriebsaufspaltung) dargestellt. Neben den Fragen des Körperschaftsteuerrechts werden die Querverbindungen zur Besteuerung des Gesellschafters unter Berücksichtigung der Abgeltungsteuer behandelt. Zudem wird auf die vielfältigen Haftungsfragen bei Gesellschaften eingegangen. Neu aufgenommen wurden die Themen Rechtsformwahl und Grundzüge des Umwandlungssteuerrechts. Zahlreiche Beispiele und Übungsfälle verdeutlichen die Rechtsmaterie und unterstützen sowohl Studierende wie Praktiker. Das Lehrbuch kann auch gute Dienste bei Prüfungsvorbereitungen leisten. Das detaillierte Inhaltsverzeichnis und das Sachregister ermöglichen schnelle Einstiege bei gezielten Recherchen. In die Neuauflage sind die umfangreichen Gesetzes- und Verwaltungsänderungen sowie der Entwurf des Zollkodex-Anpassungsgesetzes eingearbeitet. Die aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung ist berücksichtigt.

Die aktuellen Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte. Arztrechnungen verstehen und prüfen. – 2., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2014. 464 S. ISBN 978-3-8029-1967-1; € 14,95.

Privat Versicherte erhalten nach jeder Behandlung eine Arzt- oder Zahnarztrechnung. Gesetzlich Versicherte müssen bestimmte ärztliche und zahnärztliche Behandlungen sowie „Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)“ privat bezahlen. Die Arbeitshilfe informiert über die einzelnen Schritte zur Bestimmung und Berechnung der korrekten Gebühren. Der Band enthält die Leistungsverzeichnisse mit Gebührensätze der GOÄ und der GOZ. Die Tabellen der Einfachgebühren, Schwellengebühren und Höchstgebühren zur GOÄ und zur GOZ zeigen die maßgeblichen EuroBeträge der jeweiligen Steigerungssätze. Das Verzeichnis der Analogen Bewertungen der Bundesärztekammer zur Abrechnung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden enthält ärztliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, jedoch eine nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertige Leistung darstellen.

Schmidt, Bettina: Gestaltung und Durchführung des BEM. – München: Beck, 2014. XII, 179 S. ISBN 978-3-406-66877-7; € 49.–

Das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) ist vom Gesetzgeber als ein Instrument der betrieblichen Rehabilitation mit dem § 84 Abs. 2 SGB IX eingeführt worden. Ein strukturiertes Verfahren kann im Rahmen von BEM zur Beseitigung der gesundheitsbedingten Störungen im Arbeitsverhältnis und zur Verringerung der Arbeitsunfähigkeitszeiten führen. Das Buch zeigt allen am BEM Beteiligten auf, in welchen Situationen des Arbeitslebens ein BEM-Verfahren sinnvoll oder sogar rechtlich geboten ist. Neben der Behandlung der rechtlich relevanten Fragestellungen zeigt das Werk auch mögliche finanzielle Förderungsmittel auf. Der Schwerpunkt des Bandes liegt auf der praktischen Umsetzung des BEM, von der Entwicklung eines Ablaufplans bis hin zu einer Betriebsvereinbarung zum BEM.

Däubler, Wolfgang, Birger Bonin und Olaf Deinert: AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht. Kommentar zu den §§ 305 bis 310 BGB. – 4. Aufl. – München: Vahlen, 2014. L, 570 S. ISBN 978-3-8006-4760-6; € 99.–

Der Kommentar überträgt das AGB-Recht auf das Arbeitsrecht. Der Band erläutert systematisch die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 305 bis 310 BGB. In einem Anhang zu § 307 BGB werden insgesamt 93 „Klauseln“ aus Arbeitsverträgen zusammengestellt und einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen. Hierzu gehören die klassischen Absprachen wie Abtretungsverbote, Vertragsstrafen, arbeitsvertragliche Ausschlussfristen, Nebentätigkeiten, Wettbewerbsverbot und Zurückbehaltungsrecht. Eingehend werden die internetbezogenen Vertragsklauseln dargestellt und diskutiert, insbesondere die Nutzung informationstechnischer Geräte. Erstmals aufgenommen wurden Klauseln über Vermittlungsvergütungen in Arbeitnehmerüberlassungsverträgen. Die Neuauflage wurde auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und Literatur gebracht, insbesondere ist die BAG-Rechtsprechung eingearbeitet.

Hahn, Claudia M.: Flexible Arbeitszeit. – 2. Aufl. – München: Beck, 2014. XVI, 256 S. ISBN 978-3-406-66874-6; € 49.–

Die Zahl der Normalarbeitsverhältnisse geht immer weiter zurück. Beginnend mit grundlegenden Ausführungen zum Arbeitszeitgesetz und zu tariflichen und betriebsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen informiert die Autorin anschließend über einzelne Arbeitszeitsysteme: Dauer der Arbeitszeit mit variabler Vergütung; Abrufarbeit; Bandbreitenregelungen; Mehrarbeit; Kurzarbeit; Cafeteria-System; Jahresarbeitszeitvertrag und Blockfreizeit; Freischichtsysteme; Systeme zur Arbeitsplatzteilung; qualifizierte Teilzeit; selbststeuernde Arbeitszeiten; Tele- und Heimarbeit. Die Vor- und Nachteile für beide Vertragspartner werden vorgestellt. In die Neuauflage sind Besonderheiten im öffentlichen Dienst aufgenommen worden. Die Vorgaben des Sozialversicherungsrechts werden mitbehandelt. Eingearbeitet ist die aktuelle Rechtsprechung. Zudem wurden die Muster im Buch überarbeitet.

Bundeswahlrecht. Kommentar für die Praxis. Hrsg. von Hartmut Frommer und Knut Engelbrecht. – 25. Erg.-Liefg. – Stand: Januar 2015. – Köln: Link, 2015. – Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-556-04102-4; Grundwerk € 109.–

Bundeswahlgesetz und -ordnung sind die rechtlichen Grundlagen für einen ordnungsgemäßen Wahlverlauf. Der Kommentar ist systematisch gegliedert, die Kommentartexte den einzelnen Vorschriften unmittelbar zugeordnet, die Terminübersicht zum Verfahrensablauf inklusive. Ergänzende Vorschriften machen den Kommentar zum vollständigen Kompendium. Mit der 25. Lieferung werden die §§ 32 – 50 Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung auf den neuesten Rechtsstand gebracht. Ein Schwerpunkt liegt auf den Ausführungen zur konkreten Wahlabwicklung sowie auf dem Wahlprüfungsverfahren. Abgerundet wird die Lieferung durch ein aktualisiertes Stichwortverzeichnis. Über www.bayernportal.jurion.de kann man die im Abo enthaltene Online-Version des Werkes nutzen.

Umsatzsteuergesetz. Kommentar. Hrsg. v. Rainer Weymüller. – München: Beck, 2015. XXIII, 1992 S. (Beck'sche Steuerkommentare) ISBN 978-3-406-66528-8; € 149.–

Der neue Beraterkommentar zur Umsatzsteuer bereitet das komplexe Gebiet des Umsatzsteuerrechts für den Steuerberater-Alltag auf. 21 versierte Spezialisten aus Finanzgerichtsbarkeit, Finanzverwaltung, Steuerberatung und Steuerwissenschaft erläutern die Materie. Die Kommentierung folgt stringent dem Gesetzeswortlaut. Die Bearbeiter beschränken sich auf die praktischen Gesichtspunkte und beziehen Stellung zu Fragen, auf die es bei der umsatzsteuerlichen Beratung ankommt, wie beispielsweise auf welche speziellen umsatzsteuerlichen Probleme bei Bauleistungen zu achten ist oder wie die Grundsätze des Rechts auf Vorsteuerabzug aussehen. Zahlreiche umsatzsteuerliche Fälle aus der Praxis werden erläutert und zeigen Lösungswege auf.

Die Autoren machen deutlich, welche Unterschiede zwischen Unionsrecht, nationalem Recht und den Verwaltungsanweisungen bestehen.

Der neue Kommentar führt alle wichtigen Berufs- und Meinungsbilder aus dem Umsatzsteuerbereich zusammen.

Ein sehr detailliertes Stichwortverzeichnis erschließt den Kommentar.

GmbH & Co. KG. Hrsg. von Jochem Reichert. – 7., überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXI, 1741 S. ISBN 978-3-406-65155-7; € 189.–

Die GmbH & Co. KG war ursprünglich als steuerrechtliche Lösung konzipiert. Heute jedoch stehen die gesellschaftsrechtlichen Vorteile im Vordergrund.

Das bewährte Handbuch berät in allen rechtlichen und steuerlichen Fragen der GmbH & Co. KG, zeigt die Vor- und Nachteile der Rechtsform auf und vermittelt Beratungssicherheit durch einen umfassenden Überblick über die maßgeblichen gesellschafts- und steuerrechtlichen Aspekte. Ausführliche Formularmuster zu den einzelnen Kapiteln ermöglichen die unmittelbare Umsetzung in die eigene Unternehmens- oder Beratungspraxis. In der Neuauflage werden die steuerlichen Aspekte noch intensiver behandelt. Zahlreiche neue Trends der Vertragsgestaltung sind eingearbeitet. Der Band ist in Rechtsprechung und Gesetzgebung auf den aktuellen Stand gebracht. Ein detailliertes Sachregister und ein gut gegliedertes Inhaltsverzeichnis mit Schnellübersicht erschließen das Handbuch.

Prozesskommentar zum Gewerblichen Rechtsschutz. ZPO mit spezieller Berücksichtigung des Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Design- und Lauterkeitsrechts sowie des UKlaG. – Hrsg. v. Philipp Moritz Cepl und Ulrike Voß. – 1. Aufl. – München: Beck, 2015. XLIII, 1421 S. ISBN 978-3-406-65048-2; € 199.–

Die Neuerscheinung bietet eine speziell auf den Gewerblichen Rechtsschutz zugeschnittene Kommentierung der Zivilprozessordnung. Die ausgewiesenen Praktiker konzentrieren sich auf die Erläuterung der Vorschriften, die für das Verfahren in Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Designsachen sowie lauterkeitsrechtliche Streitigkeiten von Bedeutung sind. Das Werk macht das prozessuale Zusammenspiel zwischen Spezialgesetzen und der ZPO transparent. Es erschließt die umfangreiche, teils unveröffentlichte Rechtsprechung der Instanzgerichte, des BGH sowie des Bundespatentgerichts zu der Materie.